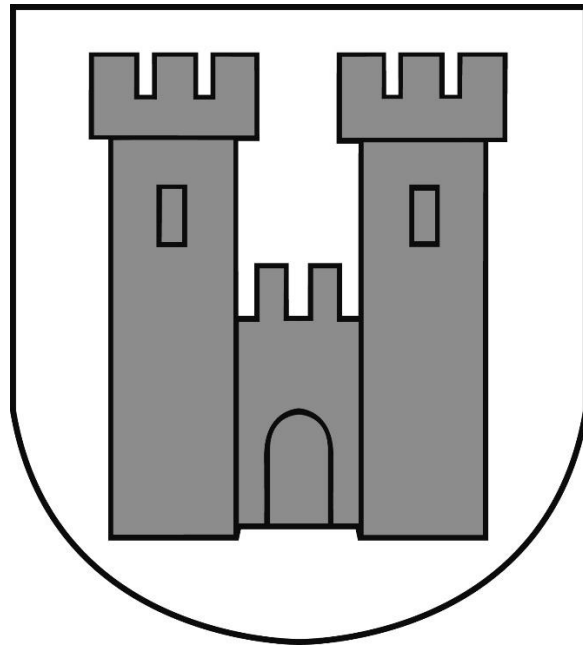


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Kindergartenreglement

2006

1.12.16

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Trägerschaft Trägerschaft	3
2	Kindergarten Errichtung, Aufhebung	3
3	Kind und Kindergarten Recht auf Kindergarten- besuch, Dauer, Anspruch	3
4	Anmeldung, Aufnahme, Zuteilung	3
5	Lehrkraft für den Kindergarten Anstellung	4
6	Schlussbestimmungen Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	4
	Genehmigung Genehmigung	4
	Auflagezeugnis	4

Die Einwohnergemeinde Erlenbach erlässt gestützt auf

- das Kindergartengesetz des Kantons Bern
- die Kindergartenverordnung des Kantons Bern
- das Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Bern
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erlenbach

folgendes **Reglement**:

Trägerschaft

Artikel 1

Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Erlenbach ist Trägerin öffentlicher Kindergärten.

Kindergarten

Artikel 2

Errichtung, Auf-

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Primar- *hebung* und Realschulkommissionen Erlenbach und Latterbach über die Errichtung oder Aufhebung von

- Kindergärten;
- Kindergartenklassen;
- Dauernde Stellen von Lehrpersonen für den Kindergarten.

² Die Errichtung oder Aufhebung bedarf jeweils einer Bewilligung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Vorbehalt).

Kind und Kindergarten

Artikel 3

Recht auf Kindergartenbesuch, Anspruch

¹ Jedes Kind hat das Recht, während 2 Jahren vor dem Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen, unter Vorbehalt *Dauer*, von Art. 3, Abs. 2.

² Es besteht kein Anspruch auf den 2-jährigen Kindergartenbesuch. Eine Aufnahme kann insbesondere aus Platzgünden abgelehnt werden.

Artikel 4

Anmeldung, Aufnahme, Zuteilung

¹ Eltern, die für ihr Kind den Kindergartenbesuch wünschen, melden es bis zum publizierten Termin bei der entsprechenden Primar- und Realschulkommission an.

² Die Primar- und Realschulkommission bestimmt, wo das Kind den Kindergarten besuchen kann und teilt den Eltern den Entscheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich mit. Eine Nichtaufnahme ist zu begründen.

Lehrkraft für den Kindergarten

Artikel 5

Anstellung Die Anstellung der Lehrperson für den Kindergarten erfolgt durch die zuständige Primar- und Realschulkommission.

Schlussbestimmungen

Artikel 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

¹ Das Kindergartenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Kindergartenreglement vom 12. Dezember 1986, werden aufgehoben.

Genehmigung

Das Kindergartenreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2005 einstimmig angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ERLNBACH I.S.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. U. von Niederhäusern

sig. S. Wiedmer

U. von Niederhäusern

S. Wiedmer

Bescheinigung

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorstehende Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Versammlung der Einwohnergemeinde in der Gemeindeschreiberei Erlenbach zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt war.

Gegen dieses Reglement wurde keine Beschwerde eingereicht.

Erlenbach i.S., 4. Januar 2006

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer